

Alles, was Recht ist...

Nachlaßabwicklung und Erbschaftssteuer in Deutschland

Wie stellt sich die Rechtslage dar, wenn ein Deutscher mit Wohnsitz und Vermögen in Deutschland verstirbt, alle Verwandten im Ausland leben und kein Testament errichtet wurde?

Die Erbfolge ist dann allein nach deutschem Erbrecht zu beurteilen. In erster Linie erben die Abkömmlinge des Verstorbenen (= Erblasser), also insbesondere seine Kinder, Enkel oder Urenkel. Fehlt es an Verwandten dieser sog. ersten Ordnung, so kommen die Eltern und deren Abkömmlinge, also vor allem Geschwister, Neffen und Nichten zum Zuge. Sind auch Verwandte der zweiten Ordnung nicht vorhanden, erben die Verwandten der dritten Ordnung, nämlich die Großeltern und deren Abkömmlinge. Mutter und Vater sowie Großmutter und Großvater stehen dabei gesonderte Erbteile zu. Auch schließen Verwandte, die noch am Leben sind, jeweils die von Ihnen stammenden Abkömmlinge von der Erbfolge aus, so daß etwa Enkel und Urenkel nichts erben, solange das Kind des Erblassers, von dem sie abstammen, noch am Leben ist. Ab der vierten Ordnung erbt derjenige, der am nächsten mit dem Erblasser verwandt ist. Neben den Verwandten steht auch dem Ehegatten ein gesetzliches Erbrecht zu, dessen Höhe vom Güterstand der Ehegatten und der Verwandtschaftsnähe der Miterben abhängig ist. Beim gesetzlichen Güterstand, also wenn nichts anderes notariell vereinbart ist, erbt der Ehegatte zu ½ neben Verwandten der ersten Ordnung (Kinder, Enkel, Urenkel) sowie zu ¼ neben Verwandten der zweiten Ordnung (Eltern, Geschwister, Neffen, Nichten) und den Großeltern. In allen anderen Fällen kann der Ehegatte die ganze Erbschaft beanspruchen.

Alle Erben rücken beim Erbfall automatisch in sämtliche Rechte und Pflichten des Erblassers ein, ohne daß es der Zwischenschaltung eines Administrators bedarf. Um über den Nachlaß verfügen zu können, müssen die Erben beim Nachlaßgericht (am letzten Wohnsitz des Erblassers)

einen Erbschein beantragen. Es ist Sache der Erben, die Verbindlichkeiten des Erblassers, für die sie persönlich haften, zu regulieren.

Hatte der Erblasser seinen Wohnsitz in Deutschland, so unterliegt die Erbschaft der unbeschränkten deutschen Erbschaftssteuer. Dadurch kann es zu einer Doppelbesteuerung im Ausland kommen, wobei es nach



Foto: Archiv Michael Ivens

Dr. Michael Ivens

deutschem Recht Sache des Auslandsstaates ist, für Abhilfe zu sorgen, z.B. durch Anrechnung der deutschen Steuer auf die im Ausland anfallende Steuer.

Auf Grund einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts wird sich die Erbschaftssteuer insbesondere auf Grundvermögen absehbar deutlich erhöhen, unter Umständen bereits zum 1.1.2008. Man sollte deshalb erwägen, die Erbfolge durch lebzeitige Schenkung vorwegzunehmen, um sich das aktuelle günstige Steuerniveau zu sichern. Eine solche lebzeitige Schenkung kann sich im Übrigen generell anbieten, wenn Grundstücke in Deutschland belegt sind, selbst wenn sie Deutschen mit Wohnsitz im Ausland oder Ausländern gehören. Denn in allen Fällen wird das Grundstück in gleicher Weise der deutschen Erbschaftssteuer unterworfen, so daß es gilt, die günstige aktuelle Regelung auszunutzen. Ein kostenloser Wegweiser für steuergünstige Immobilienschenkungen findet sich auf www.dr-ivens.de unter dem Stichwort „Bundesverfassungsgericht“.

Dr. Michael Ivens